

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1874

156 (5.7.1874)

Gaukel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Handelsberichte. Berlin, 3. Juli. (Schlußbericht.) Weizen per Juli...

C.L. Paris, 2. Juli. Der Kurs der Liquidationshäuser ist rasch...

Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Rückzug am Juli...

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe. Table with columns for date, time, barometer, temperature, wind, etc.

h.64.2. Mannheim.

Badische Bank.

Ausgabe von Hundert-Mark-Noten.

Wir bringen nachstehend die Beschreibung der gegenwärtig zur Ausgabe kommenden...

Die Badische Bank bezahlt gegen diesen Bankschein Hundert Mark...

Links & rechts über den Figurengruppen: "Hundert" in Steinschrift mit feinen schraffirten Linien...

Ferner theilen wir gemäß Art. 24 der Statuten mit, daß die Noten der "Badischen Bank" täglich...

Der Aufsichtsrath der Badischen Bank.

Bad Pyrmont. Unbekannte Stahl- und Soolquellen. Station der Hannover-Altenbekener Eisenbahn...

Ein Geschäftshaus in günstiger frequenter Lage zunächst der Kaiserstraße...

Baupläzeversteigerung. Herr Kunst- und Handelsgärtner Otto Zettwisch...

Announce. Ein schon längere Zeit im Agenturfache thätiger junger Kaufmann...

Stelle-Gesuch. Ein anständiges, gut empfindliches gebildetes Mädchen...

Real-Eigenschafts-Versteigerung. Infolge richtiger Verfügung werden Samstag den 11. Juli d. J....

Offenburg. Baupläzeversteigerung. Herr Kunst- und Handelsgärtner Otto Zettwisch...

Freiburg i. B. Apotheker. ein geprüfter, sucht Stellung als Gehilfe oder Verwalter...

Freiburg. Real-Eigenschafts-Versteigerung. Eine im obern Dorfe Rohrbach liegende Mahlmühle...

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen. Sämtliche Gläubiger und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Unterpfandbüchern seit länger als dreißig Jahre eingeschriebene Vorzugs- und Unterpfandrechte bestehen, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX, und vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V, aufgefordert, die Erneuerung dieser Einträge, wenn sie noch Gültigkeit haben,

innerhalb sechs Monaten beim unterzeichneten Pfandgerichte zu beantragen, andernfalls dieselben nach Ablauf dieser Frist auf Grund des Artikel 4 des ersten Gesetzes gestrichen, beziehungsweise für erloschen erklärt werden. Ein Verzeichnis der über dreißig Jahre alten Einträge liegt in der Rathskanzlei davor offen. Oberkirch, den 1. Juli 1874. Das Pfandgericht: Kappler. Der Vereinigungs-Kommissär: M. Schrempf, Rathschreiber.

Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Edartsweiler, Amtsgerichtsbezirk Korb, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt. Edartsweiler, den 1. Juli 1874. Das Gewähr- und Pfandgericht: Baas, Bürgerw. Der Vereinigungs-Kommissär: E. Schent.

Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Sand, Amtsgerichtsbezirk Korb, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt. Sand, den 1. Juli 1874. Das Gewähr- und Pfandgericht: E. Schent, Bürgermeister. Der Vereinigungs-Kommissär: E. Schent.

Öffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbuchs-Einträge der Gemeinde Worblingen im Amtsgerichtsbezirk Radolfzell betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1874 über öffentliche Mahnung bei der Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher ergeht hiermit 1. an sämtliche Gläubiger die Mahnung, die seit länger als 30 Jahren in die Bücher unserer Gemeinde eingeschriebenen Einträge, insofern dieselben noch Gültigkeit haben, zu erneuern; 2. andernfalls die innerhalb 6 Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden; 3. das Verzeichnis über die in den Grund- und Pfandbüchern befindlichen Einträge, welche über 30 Jahre bestehen, liegt im Rathshause davor zur Einsicht offen. Worblingen, den 1. Juli 1874. Das Pfandgericht: Bürgermeister Kner. Der Vereinigungs-Kommissär: Dummel, Gmdeh.

Öffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Horheim betr.

Sämtliche Gläubiger und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten seit länger als dreißig Jahren in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Horheim eingeschriebene Einträge bestehen, werden hiermit aufgefordert, solche erneuern zu lassen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach gegenwärtiger Mahnung nicht erneuerten Einträge, nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874 gestrichen werden. Ein Verzeichnis der seit mehr als dreißig Jahren in den Grund- und Pfandbüchern hiesiger Gemeinde eingeschriebenen Einträge liegt auf dem Rathszimmer davor zur Einsicht auf. Horheim, den 30. Juni 1874. Das Pfandgericht: Bürgermeister Nuttmann. Der Vereinigungs-Kommissär: J. M. Steinmann, Rathschrb.

Öffentliche Mahnung und Aufforderung

zur Erneuerung von über 30 Jahre alten Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

Zum Zwecke der Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Kesselried, beziehungsweise Ober- und Unterneffried, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Januar d. J., Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5 § 13 folgende öffentliche Aufforderung erlassen. 1. Sämtliche Gläubiger und beziehungsweise deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre, seit länger als dreißig Jahren in die Grund- und Pfandbücher eingeschriebenen Einträge erneuern zu lassen. Eine desfallsige Erneuerung fraglicher Einträge hat um so eher zu geschehen, als bei Vermeidung des Rechtsnachtheils im Unterlassungsfalle 2. die innerhalb 6 Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes von Amts wegen gestrichen, und die nicht erneuerten Grundbuchs-Einträge, durch welche ein Vorzugsrecht gewährt worden, in Aufhebung des letzteren für erloschen erklärt. Es wird nun: 3. dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Ge-

meindehause zur Einsicht eines jeden Betheiligten offen liegt. Ferner wird bemerkt: Oberneffried umfaßt die Zeit vom 1. Januar 1810 bis mit 31. Dezember 1843.

Unterneffried vom 1. Januar 1832 bis mit 31. Dezember 1843. Kesselried, den 1. Juli 1874. Das Pfandgericht: W. Meißner, Pott. Der Vereinigungs-Kommissär: Goss.

Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Delsbosen, Amtsgerichtsbezirk Korb, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Regierungs-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt. Delsbosen, den 30. Juni 1874. Das Gewähr- und Pfandgericht: Wund, Bürgermeister. Der Vereinigungs-Kommissär: Joh. Fischer, Rathschrb.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen der Gemeinde Vörsach.

Sämtliche Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Unterpfandbüchern seit länger als dreißig Jahren eingeschriebene Vorzugs- und Unterpfandrechte bestehen, werden auf Grund der Gesetze vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. 30, und 28. Februar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5, hiermit aufgefordert, diese Einträge, wenn sie noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls solche nach Ablauf der gegebenen Frist auf Grund des Artikel 4 des ersten Gesetzes gestrichen, beziehungsweise für erloschen erklärt werden. Ein Verzeichnis der über dreißig Jahre alten Einträge liegt im Rathshause davor zur Einsicht offen. Vörsach, den 25. Juni 1874. Das Pfandgericht: G. E. H. B. Der Vereinigungs-Kommissär: Weeber, Rathschrb.

Öffentliche Aufforderungen.

3.199. Nr. 954. Ueberlingen.

des Armenfonds Bespaß gegen unbekannt Dritte, Eigentumsrecht betr. Der Armenfond Bespaß besitzt auf der Gemarkung Neufraach folgende Liegenschaften: Urbar Nr. 119. 61,56 Ar oder altes Maß 1 Morgen 284 Ruthen Garten-, Haus- und Hofstraßplatz, mit einem darauf befindlichen 2/3stöckigen Wohnhaus, bestehend in 24 Wohnzimmern, 2 Kellern, 1 Stall, 1 Küche mit laufendem Brunnen, und 1 Kapelle, Johann 1 Hofhaus und ein laufender Brunnen im Hof, neben Pfarrgut Leutkirch und Johann Wollmann. Urbar Nr. 120. 4,86 Ar oder altes Maß 54 Ruthen Krautland, neben Bespaßbach und Josef Thum. Mangel des Erwerbstitels verweigert der Gemeinderath Neufraach die Gewähr des Eigentums. Auf Antrag des Stiftungsraths des Armenfonds Bespaß werden daher alle diejenigen, welche an obige Liegenschaften - in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte - dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten davor geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Aufforderungskläger gegenüber für erloschen erklärt würden. Ueberlingen, den 25. Juni 1874. Groß, bad. Amtsgericht. Blüthner.

3.192. Nr. 6315. Staußen. Theresia Dieringer von Griesheim besitzt zufolge Vermögensübergangs ihres Vaters Anton Dieringer, Thobä Sohn, von dort auf dortiger Gemarkung 18 Ar Acker innerhalb dem Streifenweg, einer, Altkoog Zimmermann, anbers. Bürgermeister Kraus und Helena Dieringer. Wegen mangelnder Erwerbstituten verweigert das Kreisgericht den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuche. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an genannter Liegenschaft dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb 2 Monaten davor geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Theresia Dieringer von Griesheim gegenüber für erloschen erklärt würden. Staußen, den 30. Juni 1874. Groß, bad. Amtsgericht. Zentner.

3.221. Nr. 4463. St. Blasien. Gabriel Eckert von Rohr besitzt in der Gemarkung Amrischwand: 33 Ar 39 Quadratmeter Wald im Gemarkung Dumergerthalen, neben Josef Kaiser und Johann Ebner, 2.8. Nr. 608; 28 Ar 44 Quadratmeter im Gemarkung Fahrenbacherfeld, neben Andreas Eckert und Fridolin Baumgartner, 2.8. Nr. 625; sowie in der Gemarkung Segalen; 2 Hektar 24 Ar 1 Quadratmeter Wald in der Gemarkung, neben Kornel Maier und Benedict Jeske's Witwe, 2.8. Nr. 527. Der Gemeinderath verweigert den Eintrag zum Grundbuche; es werden daher alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 2 Monaten geltend zu machen, ansonst sie dem jetzigen Besitzer gegenüber verloren gehen. St. Blasien, den 1. Juli 1874. Groß, bad. Amtsgericht. Himmell.

3.230. Nr. 7639. Radolfzell. Max Böhl von Göttingen gegen unbekannt Dritte, Aufforderung betr. Da in der gestellten Frist keinerlei der in unserer Verfügung vom 6. Mai d. J., Nr. 5282, angeführten Rechte und Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden solche etwaige Ansprüche dem neuen Erwerber

gegenüber für erloschen erklärt. Radolfzell, den 1. Juli 1874. Groß, bad. Amtsgericht. Braun.

3.229. Nr. 7638. Radolfzell. Die Verlassenschaft des ledigen Konrad Schiller von Hemmenhofen betr. Mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 8. Mai d. J., Nr. 5323, werden die dort bezeichneten Rechte und Ansprüche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt. Radolfzell, den 1. Juli 1874. Groß, bad. Amtsgericht. Braun.

3.172. Nr. 6349. Wolfach. Die auf die diesseitige Aufforderung vom 19. Mai d. J., Nr. 4944, bezüglich der daselbst beschriebenen Liegenschaften nicht angemeldeten Ansprüche werden dem neuen Erwerber, Messerschmid Karl Schilling von Wolfach, gegenüber für verloren erklärt. Wolfach, den 30. Juni 1874. Groß, bad. Amtsgericht. K. K. H. J. L.

3.234. Nr. 2581. Borberg Gegen die Verlassenschaft des Hauptlehrers Valentin Ries von Borberg haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 24. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche auf was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgverleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Wahrheit der Erklärungen betretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt eines dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden. Borberg, den 1. Juli 1874. Groß, bad. Amtsgericht. Singer.

3.233. Nr. 18115. Heidelberg. Gegen Heinrich Spieß III, Kaufmann von Kirchheim, haben wir Sant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag den 9. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt. Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgverleiche und jene Ernennungen als der Wahrheit der Erklärungen betretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt eines dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Heidelberg, den 1. Juni 1874. Groß, bad. Amtsgericht. Kah.

3.214. Nr. 12343. Kapf. Die Sant des Traubenwirts Johann Trapp von Michelbach betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Auf Grund § 1060 Br. D. wird die Ehefrau des Santmanns, Valentine, geb. Weeber, ermächtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Kapf, den 24. Juni 1874. Groß, bad. Amtsgericht. Pfaff.

3.187. Nr. 7899. Donaueschingen. Die Sant des Wilhelm Armlieder hier werden alle diejenigen, welche bis zur heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Ansprüche an die Santmasse nicht angemel-

